

*Denkung des VGH Beschluss v. 21. 9. 21 unanfechtbar
allenfalls mit Bundesverfassungsgericht*

Beweisantrieb^A: Sachverständigengutachten vom
Gericht übertragen

Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) wird die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wiederum erst dann in Frage gestellt, wenn Gründe dafür aufgezeigt werden, dass die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Überzeugungsbildung fehlerhaft ist, etwa weil das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich von einem unzutreffenden, gegebenenfalls auch unzureichend ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist oder die Beweiswürdigung gedankliche Lücken oder Ungereimtheiten aufweist. Letzteres ist insbesondere bei einer Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei einem aktenwidrig angenommenen Sachverhalt oder bei einer offensichtlich sachwidrigen und damit willkürlichen Beweiswürdigung anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer anderen Bewertung des Ergebnisses einer Beweisaufnahme genügt dagegen zur Begründung ernstlicher Zweifel nicht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 26.08.2020 - 11 S 2038/19 - juris Rn. 3 ff. und vom 12.07.2012 - 2 S 1265/12 - NVwZ-RR 2012, 778).

Nach diesen Maßstäben begründen die vom Kläger gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil vorgebrachten Einwände keine Zweifel an dessen Richtigkeit.

a) Die Würdigung des Verwaltungsgerichts, dass die Festsetzungen in Bezug auf - ausschließlich im sog. Direktbetrieb über dem maßgeblichen Grenzwert anfallende - Ammoniakemissionen (höchstens 60 mg/m³ im Tages- und 120 mg/m³ im Halbstundenmittel bei einer Beschränkung der Direktbetriebszeit auf maximal 438 h/a bzw. 5 % der Betriebszeit) rechtlich nicht zu beanstanden seien, wird durch das Zulassungsvorbringen nicht ernstlich infrage gestellt. In den Gründen des angegriffenen Urteils wird hierzu ausgeführt (Urteilsabdruck S. 35 ff.), die in diesem Umfang erteilte Ausnahmegenehmigung, sei durch die Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV in Verbindung mit Nr. 2.1.4 der Anlage 3 zur 17. BImSchV gedeckt. Insbesondere entspreche die beim Betrieb des Drehofens verwendete nachgerüstete High-Efficiency-SNCR-Anlage im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG dem Stand der Technik. Dass dagegen ausschließlich die vom Kläger favorisierte SCR-Anlage den Stand der Technik

Falsch

*falsch
wenn
Stand der
Technik
wende wird*

= Unverhältnismäßig + Ziff. 2 im Übergang Stand der Technik

falscher Zita = + Abs 6a BVT

Haben wohl die Richter nicht gelesen

?

abbilden könnte, lasse sich dem mittlerweile von allen Beteiligten herangezogenen AISV-Eckpunktepapier vom 22.09.2015 nicht entnehmen. Dieses gehe zwar/davon aus, dass die Forderung der Verwendung einer SCR-Anlage in der Regel zumutbar sei, stelle aufgrund der Technologieoffenheit des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aber auch andere Verfahren als möglich dar. Als Rahmenbedingungen für Bestandsanlagen werde insoweit verlangt, dass im sog. Verbundbetrieb die Ammoniakgrenzwerte - wie hier - eingehalten würden und Ausnahmen nur die zeitlich weit untergeordneten Direktbetriebsphasen betreffen, für die ein eigener Grenzwert angestrebt werde (Tagesmittelwert von 60 mg/m³, Beschränkung des Direktbetriebs auf maximal 15 % der jährlichen Betriebsstunden, Jahresmittelwert von höchstens 25 mg/m³). Dem würden die festgesetzten Grenzwerte gerecht. Die Forderung des Einbaus einer SCR-Anlage sei vor diesem Hintergrund auch unverhältnismäßig, wobei neben der finanziellen Belastung der damit verbundene Aufwand und dessen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel einer Verbesserung der Luftqualität berücksichtigt werden müsse. So könnten mit SCR-Anlagen die Regelgrenzwerte für Ammoniak und Stickoxide zwar eingehalten werden. Diese wiesen jedoch Ausfallzeiten von rund 5 % der Jahresstunden auf, für die ebenfalls höhere Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden müssten. Bei einer SCR-Anlage müsse zudem die Temperatur im Vergleich zur SNCR-Anlage erhöht werden, um die Reaktionsfähigkeit zu verbessern. Es sei deswegen ein erhöhter Energieeinsatz - im Betrieb der Beigeladenen in einem Umfang von 3,5 Kilowatt Strom pro Stunde - erforderlich. Im Gesamtbild zeige sich, dass SCR-Anlagen zwar Vorteile hätten, ihre Nachteile jedoch - im Vergleich mit einer hier zu High-Efficiency-Anlage umgerüsteten SNCR-Anlage - dazu führten, dass das Schutzniveau für die Umwelt durch ihren Einbau insgesamt nicht derart erhöht würde, dass sich dieser aus Sicht des Umweltschutzes lohne.

Richtig = Dekonox

Verwechslung

falsch sind doch gar nicht gekannt festgesetzt

genau das hat der Vf aber nicht geprüft

hat miteinander verfahren

Keine 1000t/a

Zitat

falsch 3.5kW x 8000 Jahresbetriebsstunden = 28 000 kWh = max 5 Cent = 1400 €

Die Richtigkeit dieser Ausführungen und damit die Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung kann der Kläger nach den vorgenannten Maßstäben nicht allein dadurch in Zweifel ziehen, dass er auf verschiedene Aktennotizen sowie Schreiben verweist, denen zufolge insbesondere das Umweltministerium das SCR-Verfahren als Stand der Technik betrachte und dies auch in einem

genaue Formulierung von Dold RH übernommen

Warum wird hier der offizielle Beschluss BVL/ALSV vom 21.9.15 aufgeführt, in dem die Bundesfachkommission Umwelt des BVT-Verkehrs angelegt haben = Stand der Technik ist mindestens ab Sept. 15 = SCR

sog. „Thesenpapier Zementindustrie“ vom 11.06.2015 gegenüber den Umweltministerien der anderen Länder so vertreten habe. Diese Ausführungen lassen bereits die gebotene Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils vermissen, in denen das Verwaltungsgericht im Einzelnen näher ausgeführt hat, warum die Anlage der Beigeladenen nach seiner Auffassung dem Stand der Technik entspricht. So geht die Antragsbegründung auf das - jüngere als die meisten der angeführten Aktennotizen und Schreiben - AISV-Eckpunktepapier und die aus diesem vom Verwaltungsgericht für den vorliegenden Fall gezogenen Schlüsse nicht ein. Dass und inwieweit das angegriffene Urteil auf einem unzutreffenden bzw. unzureichend ermittelten Sachverhalt oder relevanten Mängeln in der Beweiswürdigung beruhen könnte, ist auch deswegen nicht im Ansatz dargetan. Der Kläger zeigt darüber hinaus nicht auf, inwieweit die referierte damalige Auffassung des Umweltministeriums entscheidungserheblich sein könnte. Dies ist auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere übersieht der Kläger, dass es sich beim Stand der Technik um einen der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegenden Rechtsbegriff handelt (vgl. etwa Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 3 Rn. 117 m. w. N.). Der Kläger geht schließlich auch nicht auf die vom Verwaltungsgericht ausdrücklich offengelassene (Urteilsabdruck S. 33) Frage ein, ob ihm in Bezug auf die erteilten Ausnahmegenehmigungen überhaupt ein subjektives Recht zusteht. Dass losgelöst von dieser Frage die allgemeine Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Einhaltung des Stands der Technik dem Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) zuzuordnen ist und daher keinen Drittschutz vermittelt hat das Verwaltungsgericht ausgeführt (Urteilsabdruck S. 32 m. w. N.), ohne dass sich die Antragsbegründung hierzu verhalten würde. ?

b) In Bezug auf die Beurteilung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergeben sich aus der Antragsbegründung ebenso wenig ernsthafte Richtigkeitszweifel. Hierfür genügt es nicht, dass den Kläger die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts „nicht überzeugen“

aa) In Bezug auf die vom Kläger geltend gemachten formellen Mängel der durchgeführten UVP-Vorprüfung fehlt es an einer substantiellen Auseinandersetzung mit den Gründen des angegriffenen Urteils. Das Verwaltungsgericht

vgl. doch

*Es sind alle U.M.s beteiligt
Feilschen
BVT-
Markt*

woher hier und datmet